

# **Satzung des InnTAKT e.V. Verein für praktischen Schießsport**

InnTAKT e.V. - Verein für praktischen Schießsport

84539 Ampfing  
Deutschland

## **Der Verein führt den Namen**

**InnTAKT e.V. - Verein für praktischen Schießsport**

### **§ 1 Ausschließlichkeit, Gemeinnützigkeit, Satzungszweck**

Der Verein InnTAKT e. V. - Verein für praktischen Schießsport mit Sitz in Ampfing verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Schießsports.

Der Verein hat den Zweck, das reglementierte, sportliche Schießen mit behördlich zugelassenen Sportwaffen zu pflegen und das gemeinschaftliche Interesse seiner Mitglieder zu wahren, sowie die Beratung seiner Mitglieder in allen schießsportlichen Fragen und Belangen.

Der Verein ist politisch unabhängig und erstrebt keinen Gewinn.

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§ 4 Ausgaben, Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligungen und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer Sachleistungen zurück.

## **§ 5 Auflösung der Körperschaft, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft“, Innauenstraße 6, 84453 Mühldorf am Inn, zwecks ausschließlich und unmittelbarer Verwendung für die Förderung gemeinnütziger Zwecke.

## **§ 6 Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe eines schriftlichen Antrages und eines Führungszeugnisses und muss von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden. Für das neu aufgenommene Mitglied gilt eine Probezeit von 6 Monaten ab Antragstellung in der die Aufnahme durch einfache Stimmenmehrheit der Hauptversammlung oder durch Beschluss der Vorstandschaft (z. B. bei Verstößen gegen die Standordnung) widerrufen werden kann.

## **§ 7 Pflichten des Mitgliedes**

Einhaltung der Satzung, die jedem Mitglied auf Wunsch ausgehändigt werden muss.

Strenge Beachtung der Sicherheitsvorschriften.

Einhaltung der jeweils gültigen Schieß- und Standordnung.

Pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Das Mitglied bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Das Mitglied erklärt, dass es keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

## **§ 8 Rechte des Mitgliedes**

Jedes Mitglied kann an allen Veranstaltungen teilnehmen.

Es kann ohne Einschränkung an allen Feierlichkeiten teilgenommen werden.

Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten.

Vom 18. Lebensjahr (Volljährigkeit) an, kann jedes Mitglied nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft, in ein Amt (z. B. Vorstand) gewählt werden.

Die Übernahme von Vereinsämtern geschieht freiwillig.

Die Rechte der Mitglieder, die mit dem Jahresbeitrag ohne besonderen Grund 1 Monat im Rückstand sind ruhen bis zur dessen Einzahlung.

## **§ 9 Austritt**

Die Mitgliedschaft ist beendet

- durch den Tod
- durch den freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt (Kündigung)
- durch den Ausschluss
- durch die Auflösung des Vereins.

Mit dem Austritt aus dem Verein, oder dem Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss erlischt sofort jegliches Recht gegenüber dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und kann jederzeit zum Schluss des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied hat den Vereinsjahresbeitrag zu entrichten.

Eine Zeitanteilige Berechnung oder Rückzahlung eines bereits gezahlten Beitrages erfolgt nicht.

In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch auf die Einzahlung dieses Beitrags durch Beschluss den Vorstand verzichtet werden.

## **§ 10 Mitgliedsausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Vorstand beschlossen werden

- wenn das Mitglied trotz vorheriger Mahnung mindestens 3 Monate keinen fälligen Jahresbeitrag entrichtet hat
- bei groben Vergehen gegen die Sicherheitsbestimmungen, gegen die Schieß- und Standortordnung und deren Auflagen, gegen die Satzung des Vereines
- wenn er sich den Anordnungen des Vorstandes, oder eines seiner Vertreter wissentlich widersetzt
- wegen unehrenhaften Betragens, sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Für einen solchen Beschluss müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes gestimmt haben.

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung zur nächsten Hauptversammlung offen. Diese hat er binnen 8 Kalendertagen beim Vorstand schriftlich anzumelden.

## **§ 11 Beitrag**

Der Monats- oder Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Es ist einmal jährlich im Voraus zu entrichten.

## **§ 12 Verwaltung**

### 1. Das Vorstandsamt (Vorstand; in der Schützensprache auch Schützenmeister genannt)

Der Verein muss einen Vorstand haben, der ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Er kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bestellt wird er durch die Mitgliederversammlung.

Es kann von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, dass neben dem Vorstand besondere Vertreter für bestimmte Geschäfte bestellt werden, § 30 BGB.

Das kann z. B. ein Geschäftsführer, ein Kassenwart oder Schriftführer sein.

Von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand können auch Referenten für andere, besonders abgegrenzte Aufgaben eingesetzt werden (z. B. Sportleiter).

### 2. Amtsdauer

Der Vorstand und die Vertreter werden stets auf drei Jahre gewählt. Nach dieser Zeit ausscheidende Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

### 3. Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorstand. Jedes Vorstandmitglied ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand hat die unter Leitung des ersten Vorstandes oder seines Stellvertreters durchzuführende Haupt-, Zwischen- und außerordentliche Versammlungen einzuberufen sowie die Tagesordnung für dieselben festzulegen.

Der Vorstand hat die Einhaltung der Satzung, der Betriebsordnung und der Vorschriften des Vereines zu überwachen.

Der Vorstand hat die Geldbeträge einzuziehen und zu verwalten.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

Der Vorstand kann in allen strittigen Fällen unter den Mitgliedern das Schiedsgericht ausüben.

## **§ 13 Hauptversammlung**

### 1. Einberufung und Antragstellung

Alljährlich im 1. Kalendervierteljahr findet eine Hauptversammlung statt. Im Übrigen ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) zu berufen. Die Hauptversammlung wird durch den ersten Vorstand einberufen.

Damit eine Hauptversammlung beschlussfähig ist, muss sie durch schriftliche Einladung (auch per Email) bekannt gemacht werden.

Die Bekanntgabe des Zeitpunktes muss mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung geschehen.

Die Anträge der Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung muss mindestens 6 Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung erfolgen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## 2. Rechte der Hauptversammlung

- Neuwahl des gesamten Vorstandes

Dies hat mit Stimmzettel in geheimer Wahl zu geschehen. Mit einstimmiger Zustimmung aller Anwesenden kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen. In der Hauptversammlung anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn eine eventuell auf sie fallende Wahl angenommen wird.

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, ggf. des Schriftführers, ggf. des Kassierers und der ggf. Sportleiter
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.  
Der Vorschlag muss mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen des Vorstandes erreichen
- Änderung der Satzungen
- Auflösung des Vereins

## 3. Stimmrecht und Beschlüsse

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme.  
Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht möglich.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit Ausnahme der angeführten Fälle durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorstand.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Vorstand oder dessen Stellvertreter, Schriftführer oder Kassierer zu unterzeichnen. Die Hauptversammlung bestimmt auch den Zeitpunkt der Zwischenversammlungen.

## **§ 14 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§15 Satzungsänderung**

Zu einer Änderung der gültigen Vereinssatzungen ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitgliederstimmen in einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung erforderlich.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung.

Zur Beschlussfähigkeit derselben ist die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Sollte sich nach Auflösung des Vereins innerhalb von 10 Tagen kein neuer Schützenverein gründen, so fällt das gesamte Vereinsvermögen der gemäß § 5 der Satzung bestimmten Körperschaft zu.

### **§ 17 Sonstiges**

Der Verein haftet nicht für Beschädigungen oder (z. B. durch Diebstahl) abhanden gekommene Kleidungsstücke, Sportwaffen, Sportgeräte, Ausrüstungsgegenstände oder sonstige private Gegenstände oder Bargeld.